

## Bulletin 02/2016

### DMSB-Lizenzbestimmungen 2016

Ab sofort gelten folgende Änderungen und Ergänzungen  
(Änderungen/Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt)

Zur Ermöglichung der Teilnahme von 17-jährigen Fahrern am Rallyesport wird Art. 12 aufgrund eines Beschlusses des DMSB Präsidiums vom 07.07.2016 wie folgt ergänzt:

#### Art. 12 Fahrerlaubnis

- „(1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungsarten (z.B. Rallye, Driftsport) ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug vorgeschrieben (vgl. hierzu die einschlägigen Reglements und Bestimmungen). Ohne gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) dürfen Teilnehmerfahrzeuge vom Fahrer nicht – auch nicht teilweise – im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.
- (3) „Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17-jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt *grundsätzlich* nicht als Fahrer an Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen. *Ausnahme: Wenn der Beifahrer als Begleitperson in der Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ namentlich genannt ist und eine DMSB-Lizenz besitzt sowie die Auflagen der Prüfbescheinigung gemäß StVG. eingehalten werden, ist die Teilnahme als Fahrer an Rallyeveranstaltungen innerhalb von Deutschland erlaubt.“*

DMSB genehmigt am 02.08.2016



Michael Günther  
Sportdirektor